

# **Satzung der „Kids-Company-Cologne e.V.“**

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Kids-Company-Cologne- im folgenden Verein genannt.
- (2) Er hat den Sitz in Köln
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung wird der Zusatz „e.V.“ geführt.“
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung durch den Betrieb einer Kindertagesstätte als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch ein trägerspezifisches Konzept für Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter von 0-6 Jahren.

## **§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens sowie bei Auflösung des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden wird.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche und juristische Person werden.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- (5) Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstands möglich.

(6) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

(7) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 5 Beiträge**

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

(2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## **§ 6 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden sowie einer/einem Stellvertreter/in sowie einem/r Kassenwart/in, die die Geschäftsverteilung untereinander regeln.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

(4) Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel.

(6) Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern durch Satzung oder Beschluss der Mitgliedsversammlung nichts anderes vorgesehen ist.

(7) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(8) Der Vorsitzende ruft bei Bedarf oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Über die

Sitzung ist ein Protokoll durch den Schriftführer zu fertigen und von Ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

(9) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ, sie beschließt über die Grundsätze der Geschäftsführung

(2) Die Mitgliederversammlung besteht aus Vereinsmitgliedern und ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des Vorstands unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(5) Eines schriftlichen Einladungsverfahrens bedarf es bei den Mitgliedern nicht, die eine in der Kindertagesstätte ausgehängte Einberufung nebst Tagesordnung zur Kenntnis genommen und dies durch Ihre Unterschrift dokumentiert haben.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet.

(7) Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer.

b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer.

c) die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer

d) Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds,

e) Aufstellung von Richtlinien für die Betreuung in der vereinseigenen Kindertagesstätte.

f) Beschlussfassung über die Einstellung des Personals der vereinseigenen Kindertagesstätte.

g) Aufnahme weiterer Personen für besondere Aufgaben.

h) Wahl Der Rechnungsprüfer.

i) Mitgliedsbeiträge,

j) Änderung der Satzung

k) Auflösung des Vereins.

(8) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

### **§ 9 Satzungsänderung**

(1) Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins sowie zum Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

(3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

### **§ 11 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit Eintrag ins Vereinsregister in Kraft

Köln, den 14.08.2014.....